

# Vereinsatzung des Sportclub March e.V.

## Inhalt

<u>§1 Name und Sitz</u>	<u>§7 Strafen</u>	<u>§13 Geschäftsjahr</u>
<u>§2 Zweck</u>	<u>§8 Organe</u>	<u>§14 Verbandszugehörigkeit</u>
<u>§3 Mitgliedschaft</u>	<u>§9 Jahreshauptversammlung</u>	<u>§15 Haftung</u>
<u>§4 Rechte und Pflichten</u>	<u>§10 Der Gesamtvorstand</u>	<u>§16 Datenschutz</u>
<u>§5 Beiträge</u>	<u>§11 Geschäftsf.Vorstand</u>	<u>§17 Auflösung</u>
<u>§6 Ehrungen</u>	<u>§12 Vergütung für die Vereinstätigkeit</u>	<u>§18 Bisherige Satzung Geschäftsordnung</u>

### § 1 Name und Sitz

- (1) Die Sportvereine SV Buchheim e.V., gegr. am 04.05.1938 und SV Hugstetten, gegr. 10.10.1956, wurden durch Beschluss ihrer jeweiligen Generalversammlung im Juni 1973 zusammengeführt.
- (2) Durch Beschluss ihrer jeweiligen Mitgliederversammlungen im April 2008 wurde die Fusion durch Aufnahme mit dem SC Neuershausen e.V., gegründet im Jahre 1922 bzw. wieder gegründet am 5. März 1949, zum 1.1.2009 beschlossen.
- (3) Der Verein trägt den Namen

Sportclub March

und hat seinen Sitz in der Gemeinde March.

- (4) Die Vereinsfarben sind rot, weiß und blau
- 5) Der Sportclub March besteht aus den Mitgliedern des bisherigen Sportverein March (ehemals SV Buchheim und SV Hugstetten) und dem Sportclub Neuershausen.
- (6) Namensgeber und -träger des Vereins ist die Fußballabteilung (Hauptabteilung), Nebenabteilungen dürfen den Vereinsnamen nur mit Genehmigung der Hauptabteilung führen. Diese Genehmigung kann aus wichtigen Gründen vom Gesamtvorstand widerrufen werden und ist bei der Mitgliederversammlung zu bestätigen

## § 2 Zweck

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports.  
Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch Förderung sportlicher Übungen und Leistungen.  
Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke  
Mittel der Körperschaft dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
- (2) Jede Betätigung auf parteipolitischem, wirtschaftlichem oder konfessionellem Gebiet ist ausgeschlossen. Berufssportliche Bestrebungen sind mit den Grundsätzen des Vereins unvereinbar. Die Mitglieder des Vereins erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (3) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergünstigungen, begünstigt werden.

## § 3 Mitgliedschaft

- (1) Mitglieder des Vereins sind
  - aktive Mitglieder
  - passive Mitglieder
  - Ehrenmitglieder
- (2) Mitglied des Vereins kann nach Anerkennung der Satzung jede unbescholtene, im Besitz der bürgerlichen Ehrenrechte befindliche Person, die das 18. Lebensjahr vollendet hat, werden. Die Aufnahme erfolgt durch die Anmeldung bei einem Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes anhand eines schriftlichen und eigenhändig unterschriebenen Aufnahmeantrages.  
Die Übernahme der Mitglieder des SC Neuershausen erfolgt zum 1.1.2009 ohne ausdrücklichen schriftlichen Aufnahmeantrag.  
Ehrenmitglieder können durch die Haupt-Mitgliederversammlung ernannt werden.
- (3) Mit der Anmeldung unterwirft sich jedes Mitglied den Bestimmungen dieser Satzung, den Vorschriften des Vereinsrechts nach den §§ 21 - 79 BGB sowie den Entscheidungen der zuständigen Verbände, denen der Verein als Mitglied angehört.
- (4) Der Verein unterhält eine Jugendabteilung, der Jugendliche bis zum vollendetem 18. Lebensjahr mit Genehmigung ihrer Erziehungsberechtigten beitreten können. Diese Jugendlichen gelten als Vereinsangehörige ohne Stimmrecht. Die Aufnahme der Jugendlichen unter 18 Jahren erfolgt durch die Jugendleitung des Vereins.
- (5) Bei Eintritt eines Jugendlichen, muss ein Elternteil gleichzeitig passives Mitglied werden oder bereits sein. Diese Mitgliedschaft muss bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres oder bis zum Austritt des Jugendlichen bestehen bleiben.  
Ausnahmen hiervon können im Einzelfall vom geschäftsführenden Vorstand beschlossen werden.

- (6) Die Mitgliedschaft erlischt
- durch Tod
  - durch Austritt aus dem Verein
  - durch Ausschluss aus dem Verein
- (7) Der Austritt von Mitgliedern und Jugendlichen aus dem Verein muss dem Vorstand (bzw. der Geschäftsstelle) des Vereins eingeschrieben mitgeteilt werden. Der Austritt aus dem Verein kann nur zum Schluss eines Kalenderjahres erklärt werden, die Austrittserklärung muss aber vier Wochen vorher dem Verein zugegangen sein.
- (8) Ausschluss aus dem Verein kann durch Beschluss des Gesamtvorstandes erfolgen, wenn Beitragsrückstände von mehr als sechs Monaten anstehen. Mitglieder, die vorsätzlich den Zwecken des Vereins und der Vereinsdisziplin zuwider handeln, können durch Beschluss des Gesamtvorstandes aus dem Verein ausgeschlossen werden. Dieser Beschluss muss dem Mitglied unter Angabe der Gründe schriftlich mitgeteilt werden. Gegen diesen Beschluss steht dem Betroffenen das Recht des Einspruchs bei der Mitgliederversammlung zu, welcher jedoch innerhalb von 14 Tagen nach dem Ausschluss schriftlich beim Vorstand vorliegen muss.
- (9) Streitigkeiten unter den Mitgliedern in Angelegenheiten des Vereins sind dem Vorstand zu übertragen. Die Anrufung ordentlicher Gerichte ist ausgeschlossen.
- (10) Freiwillig ausscheidende sowie ausgeschlossene Mitglieder bleiben für alle während ihrer Mitgliedschaft dem Verein gegenüber eingegangenen Verpflichtungen (Beitragsrückstände, Strafen u.s.w.) haftbar.

## § 4 Rechte und Pflichten

- (1) Aktive, passive und Ehrenmitglieder besitzen unbeschränktes Stimmrecht. Sie können zu allen Ämtern gewählt werden.
- (2) Die Vereinigung mehrerer Ämter auf eine Person ist zulässig. Jedes Vorstands- bzw. Ausschussmitglied hat eine Stimme.
- (3) In den Vereinsversammlungen hat jedes Mitglied gleiches Stimmrecht, das nicht übertragen werden kann. Das Stimmrecht kann nur ausgeübt werden, wenn das Mitglied nicht länger als drei Monate mit seiner Beitragszahlung im Rückstand ist. Mitglieder, die durch den Vorstandsbeschluss von der Zahlung der Beiträge befreit sind, besitzen Stimmrecht.
- (4) Die Mitglieder sind verpflichtet, innerhalb und außerhalb des Vereins die sportliche und erzieherische Idee, die der Verein verwirklichen will, zu unterstützen. Die Beschlüsse der Vereinsorgane sind zu befolgen. Schäden, die dem Verein durch pflichtwidriges oder fahrlässiges Verhalten entstehen, sind dem Verein zu ersetzen.
- (5) Dem Verein angeschlossene Nebenabteilungen verwalten sich selbstständig und unterliegen sinngemäß der Satzung des Gesamtvereins unter Berücksichtigung der Bedingungen der Fachverbände, denen sie angeschlossen sind.

## § 5 Beiträge

- (1) Die Höhe der Aufnahmegebühr, der Mitgliedsbeiträge und der Abteilungsbeiträge wird durch die Mitgliederversammlung festgesetzt. Die Höhe der Beiträge kann von dieser durch einfache Stimmenmehrheit geändert werden.
- (2) Die Beiträge sind jährlich zu entrichten.
- (3) Im Falle der Notwendigkeit kann die Mitgliederversammlung beschließen, Umlagen bzw. außerordentliche Beiträge zu erheben.
- (4) In besonderen Fällen kann der Gesamtvorstand auf Antrag die Beitragszahlungen stunden bzw. erlassen.
- (5) Wenn ein Mitglied mit der Zahlung des Beitrages trotz Mahnung sechs Monate im Rückstand ist, kann es von der Mitgliederliste gestrichen werden.
- (6) Ehrenmitglieder sind beitragsfrei
- (7) Die Beiträge sind über das Lastschriftverfahren einzuziehen. Hierzu muss jedes Mitglied sein Einverständnis erklären. Unterbleibt die Erklärung wird der Beitrag um einen von Mitgliederversammlung festgesetzten Beitrag erhöht, mindestens aber 15,- Euro.
- (8) Bei Rückständen von Beiträgen aktiver Mitglieder, wird nach der zweiten Mahnung die Teilnahme am Trainings- und Spielbetrieb bis zum Ausgleich untersagt.

## § 6 Ehrenordnung

- (1) Mitglieder, die dem Verein 25 Jahre bzw. 40 Jahre ununterbrochen angehören, können in Würdigung ihrer Verdienste vom Vorstand mit einer Urkunde ausgezeichnet werden.
- (2) Die Zeiten der Mitgliedschaft in den vormaligen Vereinen SV Buchheim und SV Hugstetten werden voll angerechnet wobei bei Doppelmitgliedschaft die jeweils längere Zeit zählt, gleiches gilt entsprechend für die Mitglieder des SC Neuershausen.
- (3) Mitglieder, die sich in hervorragender Weise um die Sache des Sports oder den Verein verdient gemacht haben, können auf Vorschlag der Vorstandschaft von der Mitgliederversammlung zum Ehrenmitglied ernannt werden. Diese Auszeichnung wird durch eine Urkunde bestätigt.
- (4) Ein Mitglied des geschäftsführenden Vorstands kann nach Beendigung seiner Amtszeit auf Vorschlag der Vorstandschaft von der Mitgliederversammlung zum Ehrenvorstand gewählt werden. Diese Auszeichnung wird durch eine Urkunde bestätigt.
- (5) Die Wahl zum Ehrenvorstand und die Ernennung zum Ehrenmitglied erfolgen auf Lebenszeit. Bisher verliehene Ehrungen wirken fort. Ehrenvorstandschaft und Ehrenmitgliedschaft können nur aus schwerwiegenden Gründen auf Vorschlag der Vorstandschaft durch Beschluss der Mitgliederversammlung aberkannt werden.
- (6) Ehrenpräsidenten und Ehrenmitglieder sind beitragsfrei.

## § 7 Strafen

- (1) Mitglieder, welche gegen die Vereinsdisziplin, gegen Sitte und Anstand bei den Veranstaltungen des Vereins verstoßen, oder solche, die sportlichen Wettkämpfen des Vereins, an denen sie teilnehmen sollten, unentschuldigt fernbleiben, können bestraft werden.
- (2) Die Strafen bestimmt der Gesamtvorstand und können wie folgt ausfallen:
  - Verweis
  - Geldstrafe bis zu 25,- €
  - Vereinsinterne Sperre bis zu einem Jahr
  - Zeitlich begrenztes Verbot des Betretens und der Benutzung der Sportanlagen
  - Ausschluss aus dem Verein gem. § 3 der Vereinssatzung

## § 8 Organe

- (1) Der Verein wird verwaltet durch
  - Jahreshauptversammlung
  - Gesamtvorstand
  - Geschäftsführender Vorstand
  - Ausschüsse

## § 9 Jahreshauptversammlung

- (1) Die Einberufung erfolgt jährlich durch ein Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes (Versammlungsleiter) unter Bekanntgabe der vom geschäftsführenden Vorstand festgelegten Tagesordnung, durch schriftliche Benachrichtigung der Mitglieder oder durch öffentliche Bekanntgabe in den Mitteilungen der Gemeinde March. Die Einladung muss mindestens zwei Wochen vorher erfolgen.

Anträge von Mitgliedern für die Versammlung müssen mindestens 10 Tage vorher beim Vorstand schriftlich vorliegen. Es können jedoch später gestellte Anträge behandelt werden, wenn die Jahreshauptversammlung die Dringlichkeit des Antrages mit einfacher Mehrheit anerkennt. Die Jahreshauptversammlung sollte jährlich bis spätestens Juli erfolgen.

- (2) Regelmäßige Gegenstände der Beratung der Beschlussfassung sind:
  - a. Verlesung der Tagesordnung
  - b. Genehmigung der Tagesordnung durch die Mitgliederversammlung
  - c. Entgegennahme der Jahresberichte
  - d. Bericht der Kassenprüfer

- e. Wahl eines Wahlleiters
- f. Entlastung des Vorstandes
- g. Neuwahl des Gesamtvorstandes
- h. Wahl der Kassenprüfer
- i. Wünsche und Anträge

Zu den Punkten e, g und h ist festzuhalten, dass dies nur alle zwei Jahre zu geschehen braucht, da laut Satzungsänderung die Gesamtvorstandschafft ab 1982 auf zwei Jahre gewählt ist.

- (3) Die Jahreshauptversammlung entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Versammlungsleiters den Ausschlag. Bei Satzungsänderungen ist eine 3/4-Mehrheit der erschienenen, stimmberechtigten Mitglieder erforderlich.
- (4) Die Wahl des Gesamtvorstandes geschieht in geheimer Abstimmung. Auf Antrag der zur Wahl vorgeschlagenen Personen kann mit Zustimmung der anwesenden Mitglieder durch Handzeichen abgestimmt werden.
- (5) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung wird auf Beschluss des Vorstandes einberufen. Der Vorstand ist zur Einberufung innerhalb einer Frist von 14 Tagen verpflichtet, wenn wenigstens ein Viertel der stimmberechtigten Mitglieder dieses schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe beantragt.
- (6) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom geschäftsführenden Vorstand und vom Protokollführer zu unterzeichnen ist.
- (7) Die Mitgliederversammlung entscheidet mit einer  $\frac{3}{4}$ -Mehrheit, ob der Erlös aus dem Verkauf des Sportplatzes Buchheim an die Gemeinde March, für andere Zwecke welche nicht dem Erhalt, Pflege und Erweiterung der Infrastruktur in Neuershausen dienen, verwendet werden dürfen! Ein entsprechender Antrag der Vorstandschafft ist in der Einberufung zur Mitgliederversammlung explizit aufzuführen.

## § 10 Der Gesamtvorstand

- (1) Frei
- (2) Der Gesamtvorstand setzt sich zusammen aus:
  - Vorstand Verwaltung
  - Vorstand Jugend
  - Vorstand Finanzen
  - Vorstand Sport
  - Abteilungsleiter
  - Jugendleiter
  - Vorsitzender des Ältestenrates
  - 6 Beisitzer
- (3) Die Mitglieder des Gesamtvorstandes werden von der Generalversammlung auf die Dauer von 2 Jahren gewählt. Ausnahmen hiervon (einjährige Amtszeit) sind in Ausnahmefällen möglich. Eine Wiederwahl ist zulässig.
- (4) Der Gesamtvorstand ist von einem Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes (Sitzungsleiter) einzuberufen und zu leiten, so oft die Lage der Geschäfte dies erfordert oder durch ein Drittel der Vorstandsmitglieder beantragt wird.
- (5) Der Gesamtvorstand verwaltet den Verein. Er trifft die erforderlichen sportlichen und wirtschaftlichen Entscheidungen, soweit sie nicht durch die Satzung der Mitgliederversammlung vorbehalten sind.

- (6) Der Gesamtvorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes sowie mindestens mehr als der Hälfte der Mitglieder anwesend sind.  
Die Beschlussfassung geschieht mit einfacher Stimmenmehrheit der Anwesenden, bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Sitzungsleiters.
- (7) Vorstand im Sinne von § 26 BGB sind die 4 Bereichsvorstände (Vorstand Verwaltung, Vorstand Jugend, Vorstand Finanzen, Vorstand Sport). Der Verein wird durch zwei der vier Bereichsvorstände in gleichberechtigter Weise vertreten.
- (8) In besonderen Fällen ist der Gesamtvorstand berechtigt, ein anderes Mitglied zur Vornahme von Rechtsgeschäften und Rechtshandlungen jeder Art für den Verein zu ermächtigen.
- (9) Der Gesamtvorstand bestellt für den Verein tätige Personen (Trainer, Betreuer, Schriftführer, Pressewart, Platzwart, Geschäftsführer u.a.)
- (10) Spendenlisten in Form von Sach- und Geldwerten müssen vom Gesamtvorstand genehmigt werden. Über alle anderen Spenden muss der geschäftsführende Vorstand informiert werden.
- (11) Bei vorzeitig ausscheidenden Mitgliedern des Gesamtvorstandes muss dieser eine Ergänzungswahl von sich aus vornehmen, die der Genehmigung der nächsten Mitgliederversammlung bedarf.
- (12) Die Mitglieder des Gesamtvorstandes versehen ihre Posten ehrenamtlich. Sie haben die Pflicht, an den Vorstandssitzungen teilzunehmen.
- (13) Die 4 Bereichsvorstände sind über alle wichtigen Vorgänge, die den Verein betreffen, von den Gesamtvorstandsmitgliedern jederzeit zu unterrichten. Der Vereinschriftverkehr und die Protokollführung obliegt dem Vorstand Verwaltung und ist mit dem jeweilig verantwortlichen Bereichsvorstand abzustimmen.

Geldausgaben, die den laufenden Geschäftsbetrieb betreffen, können bis zu einem Betrag von max. EURO 500,00 vom jeweiligen Bereichsvorstand gemeinsam mit dem Vorstand Finanzen beschlossen werden.

Hiervon ausgenommen sind Ausgaben, die aus zukünftigen Erlösen des Verkaufs des Sportplatzes Buchheim an die Gemeinde March getätigt werden. Diese Gelder dürfen nur für den Erhalt, Pflege oder die Neugestaltung der Infrastruktur in Neuershausen verwendet werden und bedürfen eines Beschlusses der Gesamtvorstandschafft mit einfacher Mehrheit. Eine anderweitige Verwendung dieser Gelder ist nur mit Beschluss der Mitgliederversammlung (3/4 Mehrheit) möglich!

Der Vorstand Finanzen trägt die Verantwortung für die Kassengeschäfte. Auszahlungsanordnungen bedürfen der Anweisung durch den entsprechenden Bereichsvorstand. Der Vorstand Finanzen hat dem Gesamtvorstand und der Jahreshauptversammlung über die Kassenlage zu berichten.

- (14) Die Abteilungsleiter sind für die selbstständige Verwaltung und die Durchführung des sportlichen Betriebes ihrer Abteilung verantwortlich. Sie sind berechtigt, zur Bewältigung aller anfallenden Aufgaben weitere Mitglieder für Nebenaufgaben einzusetzen (z.B. Jugendbetreuer, Kassierer u.a.). Die Abteilungsleiter sind verpflichtet, einen Stellvertreter für das gesamte Geschäftsjahr dem Gesamtvorstand zu melden.
- (15) Dem Leiter der Jugendabteilung untersteht der Jugendsportbetrieb und die damit anfallende Verwaltungsarbeit. Zu seiner Unterstützung benennt er im Einvernehmen mit dem Gesamtvorstand Jugendbetreuer, mit denen er die Mannschaften aufstellt und die Jugendlichen betreut.
- (16) Der Vorsitzende des Ältestenrates ruft bei Bedarf den Ältestenrat zusammen, der sich aus sämtlichen Ehrenmitgliedern zusammensetzt. Er hat die Aufgabe, persönliche Streitigkeiten unter den Mitgliedern zu schlichten und ist gleichzeitig Einspruchsinstanz gegen die Entscheidungen des Gesamtvorstandes über den Ausschluss eines Mitgliedes. Beschlüsse sind mit einfacher Mehrheit zu fällen. Die Verhandlungen sind vertraulich, wobei die 4 Bereichsvorstände eingeladen werden müssen und ohne Stimmrecht an diesen

Sitzungen teilnehmen können. Weiterhin besteht die Aufgabe des Ältestenrates in der Pflege und Aufrechterhaltung der Tradition des Vereins.

- (17) Die Beisitzer sind im Gesamtvorstand tätig und sollten sich jederzeit für Sonderaufgaben zur Verfügung halten.

## § 11 Geschäftsführender Vorstand

- (1) Er setzt sich zusammen aus:

- Vorstand Verwaltung
- Vorstand Jugend
- Vorstand Finanzen
- Vorstand Sport

und den jeweiligen stellvertretenden Vorständen

- (2) Dem geschäftsführenden Vorstand obliegt die Leitung des Vereins. Er ist für die laufenden Vereinsangelegenheiten verantwortlich, damit diese in sportlichen wie auch wirtschaftlichen Dingen allen Anforderungen entsprechen. Er trifft alle erforderlichen Entscheidungen, soweit sie nicht dem Gesamtvorstand vorbehalten sind. Der geschäftsführende Vorstand muss dem Gesamtvorstand über jede Sitzung Rechenschaft ablegen und tritt bei Bedarf zusammen.

## § 12 Vergütungen für die Vereinstätigkeit

- (1) Die Vereins- und Organämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt

- (2) Bei Bedarf können Vereinsämter im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26a EStG ausgeübt werden.

Die Entscheidung über eine entgeltliche Vereinstätigkeit nach Abs. (2) trifft der geschäftsführende Vorstand. Gleiches gilt für die Vertragsinhalte und die Vertragsbeendigung.

Der geschäftsführende Vorstand ist ermächtigt, Tätigkeiten für den Verein gegen Zahlung einer angemessenen Vergütung oder Aufwandsentschädigung zu beauftragen. Maßgebend ist die Haushaltslage des Vereins.

Zur Erledigung der Geschäftsführungsaufgaben und zur Führung der Geschäftsstelle ist der geschäftsführende Vorstand ermächtigt, im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten, hauptamtlich Beschäftigte anzustellen.

Im Übrigen haben die Mitglieder und Mitarbeiter des Vereins einen Aufwendungsersatzanspruch nach § 670 BGB für solche Aufwendungen, die ihnen durch die Tätigkeit für den Verein entstanden sind. Hierzu gehören insbesondere Fahrtkosten, Reisekosten, Porto, Telefon usw.

Das Geschäftsjahr läuft vom 1. Januar bis zum 31. Dezember.

Am Schluss jeden Geschäftsjahres ist ein Jahresabschluss zu erstellen. Dieser ist durch zwei Kassenprüfer, die nicht dem Gesamtvorstand angehören dürfen, zu prüfen und danach der Mitgliederversammlung vorzulegen.



- (3) Der Anspruch auf Aufwendungsersatz kann nur innerhalb einer Frist von 3 Monaten nach seiner Entstehung geltend gemacht werden. Erstattungen werden nur gewährt, wenn die Aufwendungen mit Belegen und Aufstellungen, die prüffähig sein müssen, nachgewiesen werden.
- (4) Vom Gesamtvorstand können per Beschluss im Rahmen der steuerrechtlichen Möglichkeiten Grenzen über die Höhe des Aufwendungsersatzes nach § 670 BGB festgesetzt werden.

## § 14 Verbandszugehörigkeit

Der Verein gehört dem Südbadischen Fußballverband (SBFV) als Mitglied an. Der Austritt aus dem SBFV kann nur mit einer 4/5-Mehrheit einer Mitgliederversammlung beschlossen werden. Der Verein und seine Mitglieder erkennen die vom Deutschen Fußballbund (DFB) und die vom SBFV erlassenen Satzungen, Ordnungen, Statuten, Bestimmungen usw. an.

## § 15 Haftung

Für Schäden gleich welcher Art, die ein Vereinsmitglied aus der Teilnahme an den Leibesübungen oder durch Benutzung der übrigen Vereinseinrichtungen entstanden sind, haftet der Verein nur, wenn einem Organmitglied oder einer sonstigen Person, für die der Verein nach den Vorschriften des Bürgerlichen Rechts einzustehen hat, Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt.

Bei Schäden, die einem Vereinsmitglied durch Benutzung der Vereinseinrichtungen widerfahren sind, haftet der Verein im Übrigen nur im Rahmen der Sportunfallversicherung.

## § 16 Datenschutz

- (1) Zur Erfüllung der satzungsgemäßen Aufgaben des Vereines und der Verpflichtungen, die sich aus der Mitgliedschaft im Badischen Sportbund Freiburg e.V. (BSB-Freiburg e.V.) und aus der Mitgliedschaft im Südbadischen Fußballverband (SBFV) ergeben, werden im Verein unter Beachtung der rechtlichen Vorschriften, insbesondere der EU-Datenschutzgrundverordnung (DSG-VO) sowie des Bundesdatenschutzgesetzes neue Fassung (BDSG) personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder digital gespeichert und verarbeitet.
- (2) Soweit die in den jeweiligen Vorschriften beschriebenen Voraussetzungen vorliegen, hat jedes Vereinsmitglied insbesondere die folgenden Rechte:
  - das Recht auf Auskunft nach Artikel 15 DS-GVO,
  - das Recht auf Berichtigung nach Artikel 16 DS-GVO,
  - das Recht auf Löschung nach Artikel 17 DS-GVO,
  - das Recht auf Einschränkung der Verarbeitung nach Artikel 18 DS-GVO,
  - das Recht auf Datenübertragbarkeit nach Artikel 20 DS-GVO und
  - das Widerspruchsrecht nach Artikel 21 DS-GVO.

- (3) Den Organen des Vereins, allen Mitarbeitern oder sonst für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als dem jeweiligen Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Personen aus dem Verein hinaus.
- (4) Zur Wahrnehmung satzungsgemäßer Mitgliederrechte kann bei Verlangen der Vorstand gegen die schriftliche Versicherung, dass die Adressen nicht zu anderen Zwecken verwendet werden, Mitgliedern bei Darlegung eines berechtigten Interesses Einsicht in das Mitgliederverzeichnis gewähren.
- (5) Im Zusammenhang mit seinem Sportbetrieb sowie sonstigen satzungsgemäßen Veranstaltungen veröffentlicht der Verein personenbezogene Daten und Fotos seiner Mitglieder in seiner Vereinszeitung sowie auf seiner Homepage und übermittelt Daten und Fotos zur Veröffentlichung an Print- und Telemedien sowie elektronische Medien.
- (6) Durch ihre Mitgliedschaft und die damit verbundene Anerkennung dieser Satzung stimmen die Mitglieder der Verarbeitung (Erheben, Erfassen, Organisieren, Ordnen, Speichern, Anpassen, Verändern, Auslesen, Abfragen, Verwenden, Offenlegen, Übermitteln, Verbreiten, Abgleichen, Verknüpfen, Einschränken, Löschen, Vernichten) ihrer personenbezogenen Daten in dem vorgenannten Ausmaß und Umfang zu. Eine anderweitige, über die Erfüllung seiner satzungsgemäßen Aufgaben und Zwecke hinausgehende Datenverwendung ist dem Verein – abgesehen von einer ausdrücklichen Einwilligung – nur erlaubt, sofern er aufgrund einer rechtlichen Verpflichtung, der Erfüllung eines Vertrages oder zur Wahrung berechtigter Interessen, sofern nicht die Interessen der betroffenen Personen überwiegen, hierzu verpflichtet ist. Ein Datenverkauf ist nicht statthaft.
- (7) Die vereins- und personenbezogenen Daten werden durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen vor dem Zugriff Dritter geschützt.
- (8) Zur Wahrnehmung der Aufgaben und Pflichten nach der EU-Datenschutz-Grundverordnung und dem Bundesdatenschutzgesetz bestellt der geschäftsführende Vorstand einen Datenschutzbeauftragten.

## § 17 Auflösung

- (1) Die Auflösung des Vereins kann jederzeit erfolgen, wenn 4/5 der Mitglieder einen diesbezüglichen Entschluss in der Hauptmitgliederversammlung fassen bzw. ihr Einverständnis schriftlich erklären.
- (2) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder beim Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen an die Gemeinde March die es unmittelbar und ausschließlich zu gemeinnützigen Zwecken zu verwenden hat.

## § 18 Bisherige Satzung

Mit Inkrafttreten dieser Satzung tritt die Satzung des Sportclubs March vom 20.02.2016 außer Kraft.

## Geschäftsordnung

### 1. Das Wort wird erteilt:

- in der Reihenfolge der eingegangenen Meldungen
- außer der Reihe zur Geschäftsordnung und auf Verlangen den Vorstandsmitgliedern und Berichterstattern
- zur Beantwortung von Fragen, die zur Sache gehören
- bei Berichtigung von Tatsachen
- zur persönlichen Bemerkung nach Schluss der Debatte

### 2. Das Wort wird nicht erteilt:

- während der Abstimmung
- wenn die Versammlung den Redner nicht zu hören wünscht

### 3. Abkürzung der Debatte erfolgt

- durch Einschränkung der Redezeit
- Durch Antrag auf Schluss der Aussprache (gemeldete Redner kommen dann nicht mehr zu Wort, lediglich Berichterstatter und Antragssteller erhalten das Schlusswort)

### 4. Redeordnung

- unsachlich sprechende Redner werden ermahnt
- bei weiterem Abschweifen von der Sache erfolgt Wortentziehung

March, 13.09.2024